

1969	Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1969	Nr. 76
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 69	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	2057
24. 10. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung vom 23. April 1969 über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen A und B des Abkommens vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen	2064

**Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959
über die akademische Anerkennung
von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen**

Vom 23. Oktober 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 31. Dezember 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Oktober 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Herbert Wehner